

**Verordnung**  
**über die Entschädigung und den**  
**Versicherungsschutz**  
**von Behörden und Kommissionen**

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
I Allgemeines	
Art. 1 Rechtsgrundlage	3
Art. 2 Geltungsbereich und Zweck	3
II Entschädigung	
Art. 3 Grundsatz	3
Art. 4 Entschädigung der Kirchenpflege	3
Art. 5 Entschädigung der Rechnungsprüfungskommission (RPK)	3
Art. 6 Entschädigung und Sitzungsgelder Kommissionen und Ausschüsse	4
Art. 7 Zusätzliche Arbeiten	4
Art. 8 Zusätzliche Bestimmung	4
Art. 9 Auszahlung	4
III Versicherungen	
Art. 10 Krankheit und Unfall	5
Art. 11 Benützung von Motorfahrzeugen	5
Art. 12 Schadenmeldungen	5
IV Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 13 Inkraftsetzung	5
Art. 14 Aufhebung der bisherigen Bestimmungen	5

## I. Allgemeines

### § 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 14 der Kirchgemeindeordnung vom 29.11.2018 erlässt die Kirchgemeindeversammlung nachfolgende Verordnung über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen sowie über deren Versicherungsschutz.

### § 2 Geltungsbereich und Zweck

Die Verordnung regelt die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der röm.-kath. Kirchgemeinde Rickenbach-Seuzach.

## II. Entschädigung

### § 3 Grundsatz

Die Mitglieder der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission werden pauschal entschädigt.

### § 4 Entschädigung der Kirchenpflege

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Kirchenpflege folgende Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

a) Präsidentin oder Präsident	CHF	11'000.00 / Jahr
b) Finanzvorständin oder Finanzvorstand / Personalverantwortliche oder Personalverantwortlicher	CHF	9'000.00 / Jahr
c) weitere Mitglieder	CHF	7'500.00 / Jahr

Die Pauschalen setzen sich wie folgt zusammen:

- 1) Entschädigung für das Behördenamt, inkl. Sitzungsgelder
- 2) Entschädigung von Spesen, die aus der Amtsführung entstehen
- 3) Entschädigung für die Benutzung per privaten IT-Anlagen, inkl. Papier und Toner

In den oben aufgeführten Entschädigungen ist eine Pauschale in der Höhe von 25% für die Positionen 2) und 3) inbegriffen.

### § 5 Entschädigung der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission folgende Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

a) Präsidentin oder Präsident	CHF	1'300.00 / Jahr
b) Aktuarin oder Aktuar	CHF	1'150.00 / Jahr
c) weitere Mitglieder	CHF	1'000.00 / Jahr

Diese Pauschalen setzen sich wie folgt zusammen:

- 1) Entschädigung für das Behördenamt, inkl. Sitzungsgelder
- 2) Entschädigung von Spesen, die aus der Amtsführung entstehen
- 3) Entschädigung für die Benutzung per privaten IT-Anlagen, inkl. Papier und Toner

In den oben aufgeführten Entschädigungen ist eine Pauschale in der Höhe von 25% für die Positionen 2) und 3) inbegriffen.

### **§ 6 Entschädigung und Sitzungsgelder Kommissionen und Ausschüsse**

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern von Kommissionen und Ausschüssen folgende Entschädigungen pro Sitzung ausgerichtet:

- |                        |                     |
|------------------------|---------------------|
| - Sitzung bis 2.5h,    | pauschal CHF 100.00 |
| - halber Tag, bis 4h,  | pauschal CHF 160.00 |
| - ganzer Tag, über 4h, | pauschal CHF 260.00 |

### **§ 7 Zusätzliche Arbeiten**

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied Aufgaben, die zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann die Kirchenpflege, im Rahmen ihrer Kompetenzen, eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

### **§ 8 Zusätzliche Bestimmungen**

Von den vorgenannten Entschädigungen wird die gesetzliche AHV/ALV/IV/EO in Abzug gebracht.

### **§ 9 Auszahlung**

Die Entschädigungen werden jeweils per Ende Kalenderjahr ausbezahlt.

## **III. Versicherungen**

### **§ 10 Krankheit und Unfall**

Mitglieder einer Behörde sind nicht gegen Krankheit und Unfall versichert.

### **§ 11 Benützung von Motorfahrzeugen**

Bei der Verwendung privater Motorfahrzeuge durch Behördenmitglieder für Fahrten in den Diensten der Kirchgemeinde, besteht beim Eintreffen eines Schadenfalls eine Dienstfahrten-Versicherung.

### **§ 12 Schadenmeldungen**

Schadenfälle, die zu Leistungen der vorgenannten Versicherung führen können, sind dem Präsidium und der Rechnungsführung zu melden.

## IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 13 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung vom 20. Mai 2025 auf den 01. Juli 2025 in Kraft.

### § 14 Aufhebung der bisherigen Bestimmungen

Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Entschädigungsreglement vom 05. Dezember 2019 aufgehoben.

Wiesendangen, 20. Mai 2025

### Röm.-kath. Kirchgemeinde Rickenbach-Seuzach

Präsidentin der Kirchenpflege

Gisela Sieber

Aktuarin der Kirchenpflege

Chiara Brechbühl

.....

.....